

# Zürcher Landhebammen als Sittenwächterinnen im ausgehenden 18. Jahrhundert

Iris Ritzmann, *Medizinisches Museum, Zürich*

In der historischen Forschung der letzten Jahrzehnte, die die Geschichte der Frauen über weite Strecken als eine Geschichte ihrer Unterdrückung durch Männer dargestellt hat, erhält die Figur der Hebamme oft eine geradezu symbolische Bedeutung. Denn immerhin übte sie neben der Prostituierten und der nicht als Beruf anerkannten Mutter wohl einen der wichtigsten frauenspezifischen Berufe aus. Während des 18. Jahrhunderts kam ihre Machtposition im Dorfalltag und in Prozessen<sup>1</sup> deutlich zum Ausdruck; man konnte sogar wegen eines Spottliedes über die Hebamme vor die Obrigkeit zitiert werden.<sup>2</sup> Wieso aber konnte sie ihre Stellung nicht behaupten? Wehmütig rückblickende Sehnsüchte, Vorbehalte gegenüber den vorwiegend von Männern entwickelten Wissenschaften, die Suche nach Alternativen und die Verneinung männlichen Machtstrebens können die geschichtliche Aufarbeitung ihrer Tätigkeit beeinflussen. Dies beinhaltet die Gefahr, die Hebamme als Hüterin magischer Heilkräfte und Vertreterin weiblicher Interessen zu verherrlichen und den Niedergang ihrer einstigen Macht ausschließlich mit dem Aufstieg der Ärzte, der Einverleibung der Geburtshilfe in eine mehr oder weniger wissenschaftlich ausgerichtete Medizin zu erklären. So wichtig diese Aspekte sein mögen, reduzieren sie doch das schillernde Bild der Hebamme auf ein Schwarz-Weiß-Schema. Fiel der Nimbus der Hebamme männlichem Geltungsdrang zum Opfer? Oder gibt es andere Gründe, die an ihrem Machtverlust mitgewirkt haben könnten?

## *Ausbildung und Beruf*

Noch bis ins 20. Jahrhundert hinein trug die Hebamme praktisch allein die Verantwortung für den Geburtsverlauf. Ähnlich dem Arzt und dem Pfarrer stand sie Menschen in höchster Not bei. Frauen waren ihr während der Wehen auf Tod und Verderben ausgeliefert. Im ausgehenden 18. Jahrhundert herrschte eine hohe Säuglingssterblichkeit, Totgeburten waren häufig. Doch nicht nur Kinder kamen um, auch für die Mütter bedeutete jede Schwangerschaft ein großes Wagnis. Ein rachitisch verengtes Becken, anormale Kindslagen und der allgemeine Schwächezustand der Mutter konnten bereits während der Geburt zum Tod führen oder eine lebenslange Invalidität nach sich ziehen. Im Wochenbett lauerten Blutungen und Infektionen als tödliche Gefahren, vor allem nach einer schweren Niederkunft. Den Ängsten, die mit dem Ereignis der Geburt verbunden waren, entsprachen also reale Bedrohungen. Wer außer der Hebamme sollte der Gebärenden Mut zusprechen, die Gebete verrichten, mit allerlei magischen Praktiken das Schicksal beeinflussen und das Gefühl von Geborgenheit vermitteln? Außer ihr kannten sich einzig die gefürchteten Chirurgen und Ärzte, die meist erst kamen, wenn der Tod schon in der Tür stand, mit den Geheimnissen des Gebärens aus.

Bereits im 16. Jahrhundert, nachdem Zwingli Zürich zum neuen Glauben bekehrt hatte, übernahm der Staat im Sinne eines theokratischen Gemeinwesens vermehrt soziale Aufgaben. Der Stadtarzt von Zürich stand der Gebärstube und damit dem ganzen städtischen Hebammenwesen vor.<sup>3</sup> Er bildete Hebammen aus, prüfte sie und überwachte ihre Tätigkeit, doch begrenzte sich sein Wirkungsfeld auf die Stadt Zürich und die angrenzenden Gemeinden. Auf dem Lande dagegen bildete die Hebamme ihre spätere Nachfolgerin aus. Die Spetterin, wie die Hebammenschülerin genannt wurde, mußte gegen geringe, vielmals auch ganz ohne Bezahlung der Hebamme behilflich sein. Die Wahl der Ortshebamme, später auch der Spetterin, unterstand der Weibergemeinde, die unter der Leitung des Pfarrers tagte. Von diesem Frauenparlament ausgeschlossen waren üblicherweise alle unverheirateten, kinderlosen oder nicht eingebürgerten Frauen. Zur Wahl stellen konnte sich jede verheiratete Frau, die bereits selbst geboren hatte, auch wenn sie von Geburtshilfe nicht das Geringste verstand.

Wie das Hebammenwesen vor dem medizinisch zentralisierten Unterricht aussah, läßt sich nicht exakt nachweisen. Da die Geburtshilfe vorwiegend Angelegenheit von Frauen war, die sich selten oder nie schriftlich äußerten, sind kaum Quellen vorhanden. Will man zeitgenössischen Arztberichten Glauben schenken, scheint sich im Kanton Zürich nach Einführung des obligatorischen Hebammenunterrichts 1782 sowohl die Säuglingssterblichkeit als auch die Anzahl der Totgeburten verringert zu haben.<sup>4</sup> Die Utensilien der Hebamme, die allenfalls Rückschlüsse auf ihre Tätigkeit zulassen, bestanden hauptsächlich aus Nabelschere, Bindfaden, Klistier, Gebärstuhl und Gebetsbuch. Meist führte sie ein Riechfläschchen und Fett mit sich, verfügte aber nur selten über wehenanregende Medikamente oder Schmerzmittel. Kindswendungen im Mutterleib sowie der Gebrauch der Geburtszange unterstanden zunehmend strengeren Einschränkungen. Üblicherweise mußte die Hebamme im späteren 18. Jahrhundert bei jeder schweren Geburt einen Landchirurgen oder Arzt beiziehen. Etliche Ärzte, aber auch - um ein weibliches Beispiel zu nennen - die preußische Hofwehemutter Justine Siegemundin, klagten über Mißstände und Unvermögen der Hebammen.<sup>5</sup> Denn ob schon die medizinische Lehre noch äußerst lückenhaft und die therapeutischen Möglichkeiten dementsprechend eingeschränkt waren, kamen den Ärzten immerhin die Erkenntnisse der Anatomie und Physiologie zugute. Zumindest wußten sie, wie eine Gebärmutter während der Schwangerschaft aussah, konnten rachitisch verengte Becken ausmessen, abnorme Kindslagen erkennen und Operationen vornehmen, die allerdings längst nicht immer erfolgreich ausgingen.

### *Entlohnung der Hebamme*

Verheerend wirkte sich die niedrige Entlohnung der Hebamme auf die Betreuung ärmerer Bevölkerungsschichten aus. Seit der frühen Neuzeit bezog die Hebamme ihr Gehalt meist sowohl vom Staat in Form eines Wartgeldes, eines festen Einkommens, als auch auf privater Basis, indem sie für jede Geburt bezahlt wurde. Der Lohn reichte jedoch kaum zum Leben aus. Deshalb war es vielerorts Brauch, daß die Hebamme rund um die Geburt bei der Gebärenden wohnte und von deren Familie verköstigt wurde. Waren Hebammen auf diese Naturalentlohnung angewiesen, richtete sich die Qualität ihrer Betreuung gemäß zeitgenössischen Schil-

derungen nach den finanziellen Auslagen der betroffenen Familien. Klagen wurden laut; man forderte ein festes Einkommen der Hebammen und damit die Verstaatlichung des Hebammenwesens. Johann Melchior Aeppli, ein Arzt aus Diessenhofen, setzte sich zum Beispiel nachdrücklich für eine einkommensangepaßte Hebammensteuer ein: Sogar für die Reichsten käme eine Hebammensteuer noch billiger

als jetzt, da sie die Hebamme generös bezahlen und sie noch drey bis vier Woche lang mit Speis und Trank unterhalten müssen. Sie erleichtern dabey noch das traurige Schicksal armer Gebährenden, die sich oft zu ihrer eigenen Erquickung nicht einmahl eine Suppe verschaffen können, oft Schulden machen oder ein Haushathstück verkaufen müssen; um die Hebamme oder den Geburtshelfer bezahlen zu können. Es ist überhaupt für diese Klasse von Menschen äusserst hart, alle Jahre oder anderthalb Jahre in die Wochen zu kommen und diese Kösten zu tragen<sup>6</sup>.

Die Vermutung, daß die Hebammen tatsächlich die Betreuung ärmerer Familien häufig vernachlässigten, erhärtet sich anhand von Gesetzestexten. Die Hebammenordnung von 1815 etwa verpflichtete die Hebamme ausdrücklich, „den armen Weibern mit gleichen Eifer wie den reichen beyzustehen, und nie darf sie, aus Rücksicht für reiche, arme zurücksetzen oder gar verlassen“.<sup>7</sup>

### *Der Staat schreitet ein*

Gesunde Mütter und Kinder stellten für den Staat im 18. Jahrhundert eine Garantie für wachsenden Wohlstand dar. Die Hebamme verrichtete ihre Arbeit folglich nicht nur im Hinblick auf die Gesundheit und Zukunft von Mutter und Kind; sie hatte den Fortbestand der Bevölkerung zu sichern. Bevölkerungspolitische Überlegungen führten denn auch zu staatlichen Eingriffen in das Hebammenwesen der ländlichen Zürcher Gemeinden.

1773 benachrichtigte ein Geburtshelfer von Winterthur den Stadtarzt Johann Caspar Hirzel über eine unglücklich verlaufene Geburt, die er der Unwissenheit des behandelnden Chirurgen, eines Konkurrenten also, zuschrieb.<sup>8</sup> Eine staatliche Kommission untersuchte daraufhin die geburtshilflichen Praktiken in den ländlichen Gemeinden des Kantons Zürich genauer. In der Folge erließ die Regierung eine Ordnung für die Landschärer, worin sie sich auf den Bericht der Kommission bezog. Hauptsächlich bemängelte sie, daß viele

auf dem Land etablierte Chirurgen, welche die Hebammen-Kunst niemals erlernt haben, sich ohnüberlegter Weise erfrechen, in Kindes-Nöthen ligenden Weibern, besonders bey schwehren und unnatürlichen Vorfällen, nicht ohne derselben grosse Gefahr beyzuspringen und zu so wichtigen Geschäften sich gebrauchen zu lassen, woraus dann so wol für den Staat überhaupt als besonders für einzelne Haushaltungen ein unwiederbringlicher Schade erfolgen muss.<sup>9</sup>

Um diesen Zuständen entgegenzuwirken, befahl die Obrigkeit, daß niemand mehr Geburtshilfe betreiben dürfe, der diesen Beruf nicht erlernt und sich einer Prüfung beim Stadtarzt unterzogen habe. Allem Anschein nach führte die Vorschrift nicht zum erhofften Erfolg. Bereits acht Jahre später, 1782, stellte Zürich erneut Bestimmungen auf, die aber diesmal das Wirkungsfeld der Hebammen einschränken sollten. Die Zustände des Hebammenwesens auf dem Lande seien



„schlimm“, „bedenklich“, ja sogar „landesverderblich“. In vielen Gemeinden würden die vorhandenen Hebammen nicht benötigt und in anderen seien gar keine vorhanden. Insbesondere hob die Regierung die „herrschende Unwissenheit und ungeschickte Behandlung“ hervor. Für Mütter wie für Kinder erwachse daraus „grosser Nachtheil und Schaden“. Dieses Mandat, das in allen Kirchen auf der Zürcher Landschaft der Öffentlichkeit verlesen wurde, unterstellte nun auch explizit die Hebammen einer Kontrolle durch den Stadtarzt. Es forderte, daß

in allen Gemeinden und Hauptdörfern auf Unserer Landschaft bestellte Hebammen geordnet werden und keine derselben diesen Beruff ausüben möge, sie habe dann zuvor um ihre diessfällige Wissenschaft und Fähigkeit allhier bey dem jeweiligen vordersten Herrn Stadtarzt sich prüfen lassen und dazu die Erlaubniss und Bestätigung erhalten.<sup>10</sup>

Damit verloren die Dorffrauen, die in der Weibergemeinde die Wahl der Hebamme durchführten, ein Stück ihrer Autonomie. Die Funktion der Weibergemeinde blieb zwar weiterhin erhalten, doch als staatliches Kriterium der geburtshilflichen Fähigkeiten galt nunmehr einzig die Prüfung durch den Stadtarzt. Andersherum bestand jetzt die Möglichkeit, daß von der Gemeinde nicht anerkannte Anwärtnerinnen ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen und in einer Kampfwahl gegen die Ortshebamme antreten konnten.

Bei sehr abgelegenen Gemeinden übernahmen die ortsansässigen Landärzte die Ausbildung der Hebammen, bei stadtnahen Gebieten die neugegründete geburtshilfliche Lehranstalt in Zürich. Der ärztlich geführte Unterricht in der Stadt basierte auf Theorie und Praxis.<sup>11</sup> Doch die neuen Lehrinhalte stießen auf Widerstand: Die Vermittlung anatomischer Kenntnisse an der offenen Leiche kam einer Kampfansage an die weitverbreitete, oft religiös begründete Ablehnung der Anatomie gleich. Die Hebammen blieben den anatomischen Demonstrationen so häufig fern, daß dagegen ein spezielles Gesetz erlassen wurde.<sup>12</sup> Der praktische Unterricht fand mehrheitlich im Spital statt. Damit genügend Schwangere zur Verfügung standen, beschloß das Ehegericht, „alle wegen Hurerei oder Ehebruch in den Ötenbach gelegte Schwängern dem Spital zu überweisen“.<sup>13</sup>

Freilich gelangte der Hebammenunterricht mit der ärztlichen Leitung in Männerhände, die Klientel der Ärzteschaft vergrößerte sich, und die Mediziner gewannen als sicherer Faktor einer sich vermehrenden Bevölkerung immer stärkeren Einfluß auf den Staat. Da die Dorfhebamme auch während dieser Entwicklung ihre Position beibehielt, stellt sich immer noch die Frage, ob ihr späterer Bedeutungsrückgang einzig mit der ärztlichen Bevormundung erklärt werden kann.

### *Bespitzelung im Namen Gottes und der Obrigkeit*

Kritik am Hebammenwesen ertönte nicht nur von ärztlicher Seite her: Um 1700 wurden in verschiedenen Prozessen<sup>14</sup> gegen Hebammen magisch-religiöse Rituale erwähnt, die zuweilen katholisch geprägt waren. Besonders sauer stieß dem Zwinglistaat auf, wenn glücklich entbundene Frauen ihren guten Zustand der katholischen Religion zuschrieben und konvertierten.<sup>15</sup> Ein weiteres religiös bedingtes Streitthema zwischen den Hebammen und der Staatskirche stellten die Nottaufen dar. Tausen war eine Tätigkeit, die einzig der Pfarrer vornehmen durfte. War



aber bei schweren Geburten kein Pfarrer zu erreichen, taufte die Hebammen zuweilen trotzdem, um die Seele des ungeborenen Kindes zu retten.<sup>16</sup> Diese Konflikte mit der reformierten Kirche wichen indessen allmählich einer gegenteiligen Situation: Es wurde zur Aufgabe der Hebamme, über den christlichen Lebenswandel der weiblichen Bevölkerung zu wachen.

Jede sexuelle Betätigung außerhalb der Ehe war strengstens verboten, doch die Möglichkeit zur Vermählung bestand nicht für jedermann. Die Behörden legten den heiratswilligen Paaren große, zum Teil unüberwindbare Hindernisse in den Weg. Dem Rössliwirt zu Stäfa beispielsweise schlug die Regierung den Heiratswunsch glattweg ab mit der Begründung, daß weder er noch seine zukünftige Frau hinlängliche finanzielle Mittel besäßen, um die aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder ohne staatliche Hilfe aufziehen zu können.<sup>17</sup> Ging ein Paar wider das obrigkeitliche Verbot „frecher Weise“ eine Verbindung ein, lebten die beiden also zusammen „ohne copulirt zu seyn“, war ihnen eine Bestrafung sicher.<sup>18</sup>

Zur Anzeige kamen Sittlichkeitsdelikte entweder über die Ehegaumer, so hießen die rangniedrigsten Beamten, oder über die Hebamme. Die geschworene Hebamme, die einzige weibliche Amtsperson und mächtigste Frau im Dorf,<sup>19</sup> mußte also das Vertrauen anderer Frauen benutzen, ja im eigentlichen Sinn mißbrauchen, um ihren Pflichten nachzukommen. Mit ihrer Aussage stand oder fiel das Ansehen der verdächtigten Frau in deren sozialem Umfeld und erfolgten allfällige Bestrafungen. „Die Land-Hebammen“, so Stadtarzt Hirzel, „wissen, dass die Weiber ihrer Gemeinden an sie gebunden sind, und dann ist es ihre Pflicht, nachzufragen, ob sie schwanger seyen, und in solchem Fall selbige unberufen zu besuchen“.<sup>20</sup> Auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts sollte die Hebamme alles, was den bestehenden Sittengesetzen oder ganz einfach der guten Ordnung zuwiderlief, der Obrigkeit anzeigen. Vor allem aber sollte sie „augenblicklich Meldung erstatten, wenn von Kinder abtreiben, Kinder vertragen oder verheimlichen, von unehelich Schwangern u.d.gl. die Rede ist“.<sup>21</sup>

Eine Anzeige wegen Sittlichkeitsdelikten hatte zur Folge, daß der Pfarrer die betreffende Person vor versammelter Gemeinde „ab der Canzel“ namentlich aufrief, vor der Sittenbehörde zu erscheinen. Dort wurde sie verhört und bei milderem Vergehen mit öffentlicher Rüge, Pranger oder Ausweisung aus der Gemeinde bestraft, je nach persönlicher Einstellung und Art der Straftat. Zeigte sie keine Einsicht in ihre Schuld oder hatte man sie einer schweren Gesetzesübertretung beschuldigt, gelangte sie vors Ehegericht in Zürich, wo ihr Gefängnis, Zuchthaus und Verbannung drohten. Besonders hart fiel die Strafe aus, wenn die Angeklagte ihre Schuld weder einsah noch bereute. Hinter dem religiös-erzieherischen Verhalten der Obrigkeit stand die Vorstellung einer väterlichen Regierung, die ihre Bürger wie unmündige Kinder beschützt und nicht vom rechten gottesfürchtigen Weg abweichen läßt. Empört berichtete daher der Pfarrer der Zürcher Seegemeinde Stäfa 1783, daß sich eine des Ehebruchs Angeklagte „bey dem Zuspruch nicht nur kaltsinnig und unempfindlich, sonder ganz frech stellte und darüber von dem Pfarrer und den Stillständern besonders bestraft wurde“. Diese Frau

erfrechte sich zu antworten: Sie habe keinen Grund Thränen zu vergiessen, sie habe ein gut Gewüssen, und leide Unrecht, und schmähete auf die unverschämteste Art über das Urtheil; alle ernsten Vorstellungen waren nicht hinlänglich, diese bos-

hafte und unbändige Zunge zum Schweigen zu bringen, und so fände sich der Stillstand [d. i. die Sittlichkeitsbehörde] genöthiget, diese Frechheit ... an das Löbl. Ehegericht einzuberichten.<sup>22</sup>

Ledige Schwangere mußten oft die Heimat verlassen, zogen umher und durften sich auch nach der Geburt nicht niederlassen. Ihrer Verheiratung standen meist unüberwindbare Hindernisse im Weg. Einer unverheirateten Mutter die Ehe zu versprechen, bezeichnete die Sittlichkeitsbehörde als „leichtfertig“, da eine solche Frau ein „äusserst liederlich Mensch“ sei und ein „nehliches Kind in diese Gemeinde bringen würde“.<sup>23</sup> Vermutlich waren es neben den moralischen auch finanzielle Aspekte, die hier das Ehegericht auf den Plan riefen. Ledige Wöchnerinnen wurden mit ihren Neugeborenen ausgestoßen und ihre Helfer, bei denen sie niedergekommen waren, mit Zuchthausstrafe bedroht.<sup>24</sup> Bei verheirateten Paaren hatte die Hebamme zuweilen nicht nur auf ein friedliches Zusammenleben, sondern auch auf die Häufigkeit des Beischlafs zu achten, der vor allem bei Schwangeren Schaden verursachen könne. Häufiger Geschlechtsverkehr gehöre in die gleiche Kategorie, wie wenn Schwangere zuviel arbeiten würden. Deshalb sollten ihnen die Hebammen „scharf zureden, und wann sie euch nicht folgen wollen, sie bey dem Herrn Pfarrherrn verklagen, damit dieser solchen leichtsinnigen Menschen ihre Pflichten vorstellen könne“.<sup>25</sup>

Neben der Bespitzelung führte die Hebamme auch körperliche Untersuchungen durch. Hirzels Unterrichtsbuch beschreibt die Untersuchung des Hymens, die bereits in der frühen Neuzeit zum Aufgabenbereich der Hebammen gehörte: „Es ist gar wohl möglich, dass ihr in den Fall kommet, zu bestimmen, ob eine unverheurathete Person schon gebohren habe, oder ob sie noch eine Jungfrau seye.“<sup>26</sup> Vorsicht sei bei dieser schwierigen Untersuchung geboten, denn zuweilen könne das Häutchen auch aus anderen, unschuldigen wie anrühigen Gründen zerreißen.<sup>27</sup>

Alleinstehende Frauen unterstanden einer besonders rigiden Kontrolle. Die Hebammen sollten „auf unverehlichte Weibspersonen über den Schwangerschaftspunct ein sorgfältiges Augenmerk richten und wofern sie etwas Verdächtiges entdeckten, solches in der Stille dem Herrn Pfarrer des Orts anzeigen, damit von daher die Sache zeitlich an Behörde mit Klugheit gelaidet werden könne“.<sup>28</sup> Dem Gebot, vermeintlich Schwangere anzuzeigen, unterstand eigentlich die gesamte Dorfgemeinschaft, doch die Hebamme hatte die Untersuchung vorzunehmen. Noch 1815 erwähnt die Zürcher Hebammenordnung die „ihr von Obrigkeitswegen aufgetragene Untersuchung einer für schwanger oder für kürzlich entbunden gehaltenen Person“.<sup>29</sup> Hirzel schreibt bereits 1784:

Eine Leichtfertigkeit stürzt schlechte Dirnen und Verführung von anderen sehr leicht auch gutdenkende Mädchen in den verzweifletesten Zustand. ... Andere schlechte und verworfene Weibsbilder überlassen sich zügellos allen Befriedigungen ihrer geilen Gelüsten, und werden sie schwanger, so trachten sie ebenfalls, die Schwangerschaft geheim zu halten und die Frucht abzutreiben. Beyde gleich unmenschliche Handlungen soll jedermann abzuwenden bemühet seyn. Merkt man verdächtigen Umgang, merkt man besonders kränkliche Umstände an einer sonst gesunden Person, so soll jedermann aufmerksam werden, man darf und soll argwöhnisch werden; aber den Argwohn nicht zu laut äusseren, man zeigt es dem Hrn. Pfarrherrn des Orts an, der die Person selbst oder ihre Verwandte beruft und

als treuer und sorgfältiger Seelsorger der Sache genauer nachfraget, oft theilt man solchen Argwohn der Hebamm mit, diese soll den gleichen Weg einschlagen, und dann folget, wann die Person sich nicht schuldig erkennen will, eine Untersuchung, die, weil es auf der einen Seite das Leben eines Kindes und auf der andern Seite die Ehre eines Menschen betrifft, von äusserster Wichtigkeit ist.<sup>30</sup>

### *Das Genisverhör*

Gab eine unverheiratete Schwangere den Namen des Kindsvaters nicht bekannt, so drohte ihr das Genisverhör.<sup>31</sup> Die Hebamme verhörte die ledige Frau während der Wehen, in Anwesenheit des Pfarrers und einer Amtsperson aus dem Dorf. Währenddessen verweigerte sie ihren Beistand. Hatte die Frau aus Schmerz und Angst einen Namen unter Eid preisgegeben, so galt ihre Aussage als bewiesen. Ergaben sich bereits in der Schwangerschaft Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Urhebers, widersprach etwa die Aussage der ledigen Schwangeren derjenigen des angeblichen Vaters, sistierte das Ehegericht den Vaterschaftsprozess bis zur Zeit der Geburt, um dann das Genisverhör vorzunehmen. Diese der Folter ähnliche Praxis bestand im Kanton Zürich mindestens seit dem 17. Jahrhundert, war aber ebenso in anderen, auch in katholischen Kantonen üblich.<sup>32</sup> Nicht immer trat im Genisverhör die Wahrheit zutage. So hatte eine Unverheiratete

bey ihrer ersten Schwangerschaft keinen Vater angegeben, sonder behauptet, es seye ein ihr dem Namen nach unbekannter Mann aus dem Toggenburg im Schwarzholz, der aber nicht entdekt werden könnte. Erst bey der zweyten Schwangerschaft aber gabe sie den ... Vater auch von dem ersten Kind an, der solches auch gestanden.<sup>33</sup>

Hartnäckiger Widerstand war vermutlich sehr selten. In den umfangreichen Protokollen des Stäfner Sittengerichts fand sich zwischen 1774 und 1795 nur ein einziges Beispiel einer unehelichen Geburt, bei der „der Vater von dem gebohrenen, aber wider verstorbenen Kindt nicht entdekt“ werden konnte.<sup>34</sup>

Das Zürcher Ehegericht vertrat noch 1798 die Meinung, „dass das Befragen einer Weibs Persohn bey der Genesung noch keine Tortur, folglich durch das Gesätz noch nicht abgeschafft sey“.<sup>35</sup> Erst in Napoleonischer Zeit verwarf man das Genisverhör als den Grundsätzen der Menschlichkeit zuwiderlaufend.<sup>36</sup> Dennoch wurde der Brauch weiterhin ausgeübt und fand 1805 in der Zürcher Landes- und Polizeyverordnung seine gesetzliche Verankerung:

Während der Geburts-Schmerzen wird die Gebährende durch zwey Ortsbeamte, worunter wenigstens ein Mitglied der Kirchen-Vorsteherchaft seyn soll, in Gegenwart der Hebamme auf ihr Gewissen, doch ohne allen physischen Zwang, zu zwey Malen bestimmt um den Vater des Kindes gefragt und die Aussage, mit den Unterschriften beyder Beamten und der Hebamme versehen, durch den Pfarrer an das Ehegericht eingeschickt.<sup>37</sup>

Die beschuldigte Frau lag also während des Verhörs vor den höchsten Dorfautoritäten hilflos in ihren Wehen; ein zusätzlicher „physischer Zwang“ war wohl kaum vonnöten. Erst 1815 widerrief die Zürcher Obrigkeit diesen Paragraphen und behauptete dreist, daß gar kein entsprechendes Gesetz für die Hebamme bestanden habe:



Unehelich Geschwängerte soll sie bey der Geburt niemahls plagen oder etwa den, dennoch unmöglichen, aber immer empörenden Versuch machen, die Geburt zu hinterhalten, um dadurch den Nahmen des Vaters von ihr herauszupressen. Kein Gesetz verlangt diess von ihr, und soll daher eine Hebamme um desto weniger sich jemahls zum Werkzeuge peinlicher Fragen missbrauchen zu lassen.<sup>38</sup>

Von 1830 an setzte endlich eine deutliche Lockerung der staatlichen Sittenaufsicht ein. Allerdings ging dadurch die Hebamme ihrer Funktion als moralische Instanz weitgehend verlustig.

### Fazit

Der Machtabbau der Hebamme läßt sich mit der Professionalisierung der Ärzteschaft und der Medizinalisierung der Geburtshilfe nicht vollständig erklären.

Im Kanton Zürich, aber auch andernorts, ging mit der wachsenden Einmischung der Ärzte eine Umgewichtung im Arbeitsbereich der Hebamme vor sich. Ihre sittenpolizeiliche Betätigung schlug sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts in den Gesetzen nieder, wurde Bestandteil ihrer Ausbildung und hielt ihre Stellung unter den Dorffrauen aufrecht. Auf diesem Gebiet hatte die Hebamme keine Konkurrenz zu fürchten. Als Hüterin von Sitte und Ordnung schritt sie gegen liberalere sexuelle Verhaltensweisen und tolerantere Auffassungen ein und trug dazu bei, veraltete Konzepte in einem bigotten Herrenstaat aufrechtzuerhalten. Verlor also die Hebamme letztendlich mit der Liberalisierung der staatlichen Sittenaufsicht das Fundament ihrer Autorität?

- 1 Als Quelle dienten unter anderem die Stillstandsprotokolle [Sitzungsberichte der Sittenzuchtbehörde] der Zürcher Seegemeinde Stäfa. Vgl. Memorial und Stäfner Handel 1794/1795. Hrsg. von Christoph Mörgeli. Stäfa 1995.
- 2 Stillstandsprotokoll vom 15.4.1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a [wie Anm. 1].
- 3 Bernhard Milt: Geschichte des Zürcher Spitals. In: Zürcher Spitalgeschichte, Bd. 1. Hrsg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich. Zürich 1951, S. 33.
- 4 Konrad Meyer-Ahrens: Geschichte des Zürcherischen Medizinalunterrichtes, Bd. 1: Von seinen frühesten Spuren bis zum Jahr 1782. Zürich 1838, S. 60.
- 5 Johann Heinrich Rahn: Erste Nachricht an das Publikum. Von dem guten Fortgange der Subscriptionen zur Errichtung eines Seminarii zu Bildung geschickter Landärzte und tüchtiger Hebammen, und fernere Aufmunterung an wohlhabende Menschenfreunde. Zürich 1783, S. 7-8 (Staatsarchiv Zürich, III Ed 1); Johann Melchior Aepli: Die sichere Zurücklassung der Nachgeburt. Zürich 1776, S. 3-4; Johann Caspar Hirzel: Lese-Buch für das Frauenzimmer über die Hebammenkunst. Zürich 1784, S. 7; Justine Siegemundin: Ein höchst-nöthiger Unterricht von schweren und unrechtstehenden Geburthen. Leipzig 1715 (2. Aufl. Berlin 1756), Vorwort.
- 6 Johann Melchior Aepli: Antireimarus oder von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Medicinalwesens in der Schweiz. Winterthur 1788, S. 138.
- 7 Erneuerte Hebammenordnung. Zürich, 2.12.1815, §12 (Archiv Medizinhistorisches Institut Zürich).
- 8 Meyer-Ahrens: Geschichte [wie Anm. 4], S. 84.

- 9 Ordnung für die Land Schärer in Absicht des Accouchements. Zürich 1774 (Archiv Medizin-historisches Institut Zürich).
- 10 Mandat betreffend das Hebammenwesen auf der Zürcher Landschaft. 24.12.1782, §1 (Archiv Medizinhistorisches Institut Zürich).
- 11 Johann Heinrich Rahn: Ankündigung eines in Zürich neu errichteten Medicinischen und Chirurgischen Instituts. Zürich 1782 (Staatsarchiv Zürich, III Ed 1b).
- 12 Meyer-Ahrens: Geschichte [wie Anm. 4], S. 81-82.
- 13 Gschau-Akten, Bd. IV, S. 468-69, zit. in: Meyer-Ahrens: Geschichte [wie Anm. 4], S. 86. Das Frauenkloster Ötenbach in Zürich wurde in der Reformationszeit aufgehoben, beherbergte zwischendurch Syphilitiker und war schon damals mit rechtlich-moralischer Bestrafung betraut. Später diente es als Sittengefängnis, und heute weist nur noch ein Straßename, sinnigerweise im Polizeiquartier, auf die ehemalige Existenz des Ötenbach hin.
- 14 Auch Hexenprozesse, die im Kanton Zürich noch bis 1714 stattfanden.
- 15 Agnes Hollenweger: Als die Frauen noch aufrecht gebären. Lizentiatsarbeit. Zürich 1987, S. 18.
- 16 Erika Welti: Taufbräuche im Kanton Zürich. Zürich 1967, S. 49-50.
- 17 Stillstandsprotokoll vom 23.4.1775, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a [wie Anm. 1].
- 18 Stillstandsprotokoll vom 3.9.1782, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a [wie Anm. 1].
- 19 Die Hebamme nahm eine zentrale Bedeutung innerhalb des Frauenalltags ein. „Jede schüttet ihr Herz vor ihr aus. Ihre Weiber fragen sie über alles um Rath, und thun nichts ohne ihre Einwilligung.“ Hirzel: Lese-Buch [wie Anm. 5], S. 8. Vgl. Hans Herold: Das Hebammenamt in rechtsgeschichtlicher Betrachtung. In: Rechtsgeschichte aus Neigung. Hrsg. von Karl S. Bader und Claudio Soliva. Sigmaringen 1988, S. 367-376.
- 20 Hirzel: Lese-Buch [wie Anm. 5], S. 193.
- 21 Erneuerte Hebammenordnung [wie Anm. 7], §17.
- 22 Stillstandsprotokoll vom 16.2.1783, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a [wie Anm. 1].
- 23 Stillstandsprotokoll vom 21.3.1784, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a [wie Anm. 1].
- 24 Stillstandsprotokoll vom 12.2.1792, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b [wie Anm. 1].
- 25 Hirzel: Lese-Buch [wie Anm. 5], S. 135-136.
- 26 Esther Fischer-Homberger: Hebammen und Hymen. Sudhoffs Archiv 61 (1977), S. 75-94.
- 27 Hirzel: Lese-Buch [wie Anm. 5], S. 69-70.
- 28 Mandat [wie Anm. 10], §6.
- 29 Erneuerte Hebammenordnung [wie Anm. 7], §18.
- 30 Hirzel: Lese-Buch [wie Anm. 5], S. 75-76 und S. 89-90.
- 31 Genis, mitunter auch „Geniess“ geschrieben, leitet sich von Genist, Nest, Niederkunft, Geburt ab.
- 32 Edwin Muheim: Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatlichen Gebäranstalt St. Gallen. Diss. med. Zürich 1941, S. 38-39; Marianne Bernet: Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF, Bd. 275). Zürich 1967, S. 158-159.
- 33 Stillstandsprotokoll vom 9.4.1780, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a [wie Anm. 1], S. 66.
- 34 Stillstandsprotokoll vom 14.10.1781, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a [wie Anm. 1], S. 71.
- 35 Bernet: Beizug [wie Anm. 32], S. 158-159.
- 36 Muheim: Geschichte [wie Anm. 32], S. 38.

*Iris Ritzmann*

- 37 Matrimonialgesetz von 1804, §159. In: Officielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizeyverordnungen, Bd. 2. Zürich 1805, S. 280.
- 38 Erneuerte Hebammenordnung [wie Anm. 7], §19.



# Selbstverständnis versus Professionalisierungsgebot: Fürsorgerinnen in der Weimarer Republik

Sigrid Stöckel

Alice Salomon, die Gründerin und Leiterin der ersten Sozialen Frauenschule, formulierte das Profil weiblicher Sozialarbeit 1901 folgendermaßen:

Neben all den Eigenschaften und Fähigkeiten, die Mann und Frau in gleichem Maße besitzen können, neben Pflichttreue, Eifer, Ausdauer und Zuverlässigkeit, bringt die Frau für diese Arbeitsgebiete noch ihr *ausgeprägtes Gefühlsleben* mit; ihre allesverstehende Milde und Nachsicht, die bei der Arbeit an Mutlosen, bei der Aufrichtung von Verzweifelten und Gesunkenen so wertvoll ist; ihre Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Verrichtung auch kleiner unbedeutender Arbeiten, die für *Organisationsarbeiten* von größtem Vorteil ist; schließlich ihre *Mütterlichkeit*, die Fähigkeit, die Mutterliebe vom Haus auf die Gemeinde zu übertragen, auf die Welt, die dieser Kräfte so dringend bedarf.<sup>1</sup>

Die Motive zu weiblicher Sozialarbeit waren laut Salomon weder „polizeilich“ noch rein karitativ, sondern entstammten der Einsicht, daß soziale Spannungen zwischen Armen und Reichen berechtigt waren. Durch helfenden Kontakt von Mensch zu Mensch, zu dem gerade Frauen befähigt seien, könnten Klassengegensätze überbrückt werden. Da die bürgerlichen Frauen sich infolge der ökonomischen Entwicklung zu einer unproduktiven „weiblichen Parasitenschicht“ entwickelt hätten, während die Proletarierinnen ausgebeutet wurden, seien sie zu dieser Tätigkeit moralisch verpflichtet.<sup>2</sup> Ziel und Hintergrund der sozialen Arbeit war damit ein sozialreformerisches Konzept zur Erlangung gesellschaftlichen Friedens. Es basierte auf Eigenschaften, die als typisch weiblich empfunden wurden, und gab dadurch den Frauen eine gesellschaftliche Aufgabe und Relevanz, die zu ihrer Emanzipation beitragen sollte.<sup>3</sup>

Unter den sozialen und politischen Bedingungen des Ersten Weltkriegs wuchs sowohl die Not als auch die Bereitschaft, sie aus nationalen Motiven fürsorglich zu bekämpfen. Fürsorgearbeit wurde als gesellschaftliche Dienstleistung anerkannt und ausgebaut, die ehrenamtliche Arbeit zum großen Teil in bezahlte Berufstätigkeit umgewandelt und mit einer staatlichen Prüfungsordnung versehen. Gleichzeitig wurde das Arbeitsfeld umstrukturiert: Ansätze aus der Wohnungs-, Säuglings- und Schulfürsorge, die gesamte familiäre Situation als den Lebensraum der Fürsorgebedürftigen in den Blick zu nehmen, wurden in der sog. „Familienfürsorge“ zusammengefaßt. Die Familien sollten sich auf eine Helfersonne einstellen können, diese wiederum die gesamte Situation berücksichtigen, und ein Nebeneinanderher-Arbeiten verschiedener Fürsorgerinnen vermieden werden. Damit verbunden war eine gesellschaftliche Wertschätzung der Familie als eines natürlichen Gefüges mit Selbstheilungspotenzen, das allerdings durch die moderne gesellschaftliche Entwicklung bedroht schien und fürsorgliche Unterstützung brauchte. Faktisch bedeutete die Einführung der Familienfürsorge eine Einsparung von Arbeitskräften, weshalb sie von den Gemeinden unter dem finanziellen Druck der Inflationsjahre übernommen wurde.



# Geschlechterverhältnisse in Medizin, Naturwissenschaft und Technik

Im Auftrag des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft  
für Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik

herausgegeben von

Christoph Meinel und Monika Renneberg

Bassum · Stuttgart 1996

Verlag für Geschichte  
der Naturwissenschaften und der Technik